



STELLUNGNAHME insieme SCHWEIZ

insieme – gemeinsam mit und für Menschen mit geistiger Behinderung

insieme Schweiz setzt sich seit 59 Jahren für die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen ein. **insieme** sorgt für gute Rahmenbedingungen, damit die Menschen mit geistiger Behinderung gleichberechtigt und möglichst eigenständig mitten unter uns leben, arbeiten, wohnen und sich entfalten können. **insieme** bietet Weiterbildungs-, Freizeit- und Förderangebote in allen Regionen der Schweiz an, informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit.

insieme Schweiz nimmt Stellung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen (ELV)

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zu äussern. **insieme** unterstützt sämtliche Kommentare und Forderungen von Inclusion Handicap in Bezug auf die vorgeschlagene Verordnung. Insieme trägt auch die weitergehenden Forderungen und Vorschläge von Inclusion Handicap mit. Insbesondere möchten wir in diesem Zusammenhang zwei Anliegen hervorheben:

Betreutes Wohnen

Nachdem die Förderung des Betreuten Wohnens im Rahmen der EL-Reform fallen gelassen wurde, hat die SGK-N eine entsprechende Kommissionsmotion (18.3716) eingereicht. Sofern diese Motion vom Parlament angenommen wird, sollte auch das Betreute Wohnen für Menschen mit einer Behinderung vor Erreichen des AHV-Alters berücksichtigt werden. Das Betreute Wohnen ist nicht nur für betagte Personen, sondern sehr wohl auch für jüngere Menschen mit Behinderungen eine äusserst sinnvolle Wohnform; nicht zuletzt auch aufgrund der damit einhergehenden Vermeidung von Heimeintritten.

Sowohl die Evaluation zum Assistenzbeitrag wie auch die Studie „Bestandsaufnahme des Wohnangebots für Menschen mit Behinderungen“ zeigen eindrücklich auf, dass die Wahlfreiheit beim Wohnen für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen überhaupt noch nicht gewährleistet ist. Fast immer bleibt ihnen nur der Eintritt in eine Institution, da das selbständige Wohnen mit Betreuung für sie oft aus Finanzierungsgründen nicht möglich ist.

insieme fordert, dass bei der Erarbeitung einer Gesetzesvorlage zum Betreuten Wohnen auch Menschen mit Behinderungen vor Erreichen des AHV-Alters berücksichtigt werden.

Gemeinschaftliches Wohnen

Viele Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen wohnen bei ihren Eltern oder Geschwistern oder zusammen in Wohngemeinschaften. Dies muss weiterhin möglich sein. Tiefere Mietzinsanteile, die mit jeder weiteren Mitbewohnerin und jedem weiteren Mitbewohner erheblich sinken, gefährden solche Lösungen aber akut. Wenn Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen aus finanziellen Gründen gezwungen sind, in eine Institution zu ziehen, wird ihre Selbstbestimmung empfindlich eingeschränkt. Dazu fällt die oft freiwillige, kostenlose und wertvolle Unterstützung durch Angehörige und/oder Mitbewohnende im Alltag weg. Hinzu kommt, dass durch den Eintritt in ein Heim ein beachtlicher Kostenanstieg für Bund und Kantone resultiert.

Der Grund für die Aufgabe des selbständigen Wohnens und der Eintritt (oder die Rückkehr) in eine Institution von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen liegt sehr häufig auch in der erlebten sozialen Isolation. Für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen ist die Kontaktknüpfung im nahen sozialen Wohnumfeld vielfach erschwert. Umso idealer sind für sie Wohngemeinschaften, wo sie selbständig wohnen können, gleichzeitig sehr niederschwellig zu Unterstützungsmöglichkeiten kommen. Es wäre deshalb äusserst bedauerlich, wenn das gemeinschaftliche Wohnen durch sehr tiefe EL-Beiträge erschwert oder sogar verunmöglicht würde.

Angesichts der erkannten Problematik für erwachsene Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen fordert insieme den Bundesrat deshalb auf, bereits im Rahmen der vorliegenden Änderung der ELV eine Lösung für die Berücksichtigung des Mietzinsanteils von Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen vorzuschlagen; sei dies durch eine Definition des Haushalts und somit der Anwendbarkeit von Art. 10 Abs. 1bis ELG, durch Festlegung eines Mindestbetrags für den Mietzinsanteil von Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen oder auf andere Art und Weise.

insieme fordert den Bundesrat auf, bereits im Rahmen der vorliegenden Änderung der ELV eine Lösung für die Berücksichtigung des Mietzinsanteils von Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen vorzuschlagen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten Sie höflich, diese zu berücksichtigen. Für ergänzende Erläuterungen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Madeleine Flüeler, Zentralpräsidentin

Samuel Steiner, Sozialpolitik

insieme Schweiz, 18. September 2019